

Anforderungen zur Errichtung, Inbetriebnahme und Nutzung des Abwasseranschlusses

Grundsätze für Materialeinsatz und Verlegung

1. Allgemeine Festlegungen

Für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelten die technischen Bedingungen gemäß den Vorschriften der DIN 4033, DIN 1986, DIN 19543, ATV - Arbeitsblätter A 139, A 241 und die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Schilfwasser-Leina" in der jeweils gültigen Fassung.

Der Abwasserhausanschluss gliedert sich in die Anschlussleitung und die Grundleitung des Grundstücksanschlusses.

2. Anschlussleitung

Die Anschlussleitung ist Teil der Grundstücksentwässerung von der Entsorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze = Hausanschlusschacht (in der Regel).

Sie gehört zur öffentlichen Abwasseranlage.

Arbeiten an der Anschlussleitung müssen beim Betreiber der öffentlichen Entwässerungsanlage beantragt werden.

Die Herstellung des Hausanschlusses muss beim Zweckverband beantragt werden. Nach Zustimmung des Zweckverbandes kann die Herstellung erfolgen. Die Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich wird durch den Zweckverband auf Kosten des Zweckverbandes hergestellt. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Zweckverbandes eine andere Fachfirma beauftragt werden.

An der Grundstücksgrenze sind Kontrollschächte zu errichten (bei Trennsystem für Schmutzwasser und Regenwasser). Die Schächte gehören zum Grundstücksanschluss. Die Kosten für den Grundstücksanschluss (von der Grundstücksgrenze mit Kontrollschacht) trägt der Grundstückseigentümer.

Grundsätze

Material:	Steinzeug
Nennweite:	> oder = DN 150
Gefälle:	1: 50 bis 1: 100

- Herstellung der Baugruben und Gräben einschließlich Sicherung der Grabenwände nach DIN 4142
- Grabensohle mit entsprechendem Gefälle für Rohrleitungen
- Wasserfreihalten der Grabensohle zur einwandfreien Verlegung
- Herstellen der Rohrverbindungen nach DIN 4033 und DIN 19543 (Dichtheit)
- Auflager für gleichmäßige Druckverteilung gemäß DIN 4033
- Verlegung in frostfreier Tiefe (mindestens 0,80 m tief)
- Abzweig Anschlussleitung / Entsorgungsleitung und Einmündungswinkel 45 ° (siehe Anlage 3)
- Anschlüsse an Bauwerks- und Schachtwände sind gelenkig auszubilden nach A 241, z.B. mittels Gelenkstück - Muffe
- bei Abzweigen mittels Sattlrücken ist darauf zu achten, dass die Mindestnennweite des anzubohrenden Rohres aus geometrischen Gründen DN 350 nicht unterschreiten sollte
- in der Regel erfolgt die Anbindung der Anschlussleitung an den Kanal außerhalb der Schächte, in Ausnahmefällen an die Schächte
- bei Höhenunterschieden > / = 0,60 m am Schacht ist ein innen liegender Absturz vorzusehen
- Prüfung der Rohrleitung auf Wasserdichtheit mit max. 0,5 bar und Lagerprüfung der Rohrleitung; es gilt die DIN 4033

3. Grundleitung des Grundstücksanschlusses / Hausanschlussschacht

Die Grundleitung des Grundstücksanschlusses umfasst den Abschnitt von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeaußenkante.

Die Verlegung der Grundleitung und die Erstellung des Hausanschlussschachtes / Kontrollschächte auf dem Grundstück (an der Grundstücksgrenze) haben durch eine autorisierte Fachfirma zu erfolgen. Die technischen Vorschriften in der DIN 1986, 19543, 4033 und den ATV -Arbeitsblättern A 139 und A 241 sind zu beachten und einzuhalten. Der Grundstücksanschluss wird durch den Zweckverband hergestellt und dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Mit Zustimmung des Zweckverbandes kann eine Fachfirma des Grundstückseigentümers / Bauherren die Grundstücksentwässerungsanlage herstellen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Die ordnungsgemäße Verlegung und der fachgerechte Anschluss der Hauptanschlussleitung sowie der Schächte sind **vor dem Verfüllen** durch den Zweckverband abzunehmen.

Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Betreiber anzuzeigen.

Grundsätze

Materialempfehlung:	Steinzeug oder KG-Rohr
Nennweite:	> oder = DN 150
Gefälle:	1: 50 bis 1: 100

- Leitung ist in frostfreier Tiefe mit Gefälle zu verlegen (mindestens 0,80 m tief)
- die Eintrittsstellen im Gebäude sind sorgfältig gegen Wasser und Gase abzudichten, erforderlichenfalls mit Schutzrohren
- Anschlüsse an Schacht- und Bauwerkswänden sind gelenkig auszubilden nach A 241
- für den Hauptanschlussschacht / Kontrollschacht (bei Mischwassersystem und Schmutzwasser) wird die gemauerte Bauweise mit einem Durchmesser von min. 800 mm, rund, nach DIN 1986 und ATV A241 oder der Einsatz eines Fertigteilschachtes mit einem Durchmesser von min. 1000 mm gefordert
- die Schachtabdeckung muss den Anforderungen der DIN 1229 entsprechen
- der Schacht muss entsprechend DIN 4033, die Verbindung von Fertigteilen entsprechend DIN 19543 wasserdicht sein
- die Schachprüfung soll nach DIN 4033 erfolgen
- an Knickpunkten der Grundleitung bzw. bei Leitungen, die länger als 15 m sind, werden zusätzliche Kontrollschächte empfohlen
- der Anschlussberechtigte hat die Pflicht, sich gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage selbst zu schützen nach den Vorschriften der DIN 1986 und gemäß § 9 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes, wobei die Rückstaebebene mindestens die Straßenhöhe an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung +/- 20 cm gilt.
- in Ausnahmefällen kann bei Platzmangel im Bauraum auf den Hausanschlussschacht / Kontrollschacht verzichtet werden. Für Reinigungs- und Kontrollzwecke ist ein Fertigschacht aus Plaste mit DN 600 (min jedoch DN 400) möglich
- dieser Schacht kann auch generell für Regenwasser eingesetzt werden.
- die Dichtheit der Grundentwässerungsleitung ist dem Zweckverband nachzuweisen.
- wenn keine Sammelkläranlage vorhanden ist, muss eine Grundstückskläranlage (KKA) nach den "allgemeinen anerkannten Regeln der Technik" und der DIN 4261 errichtet werden.
- die Hausfäkananlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.